

Satzung der Schützengesellschaft Klein Hehlen von 1880 e.V.

[eingetragen am 28.06.2018, Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister]

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz –

Die Schützengesellschaft führt den Namen: Schützengesellschaft Kl. Hehlen von 1880 e.V. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 100103 eingetragen und hat ihren Sitz im Ortsteil Klein Hehlen der Stadt Celle.

§ 2 – Zweck und Aufgaben –

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung des Schießsports und des Musikwesens als Leibesübung in den vom Deutschen Schützenbund anerkannten sowie in den vom Landesverband und dessen Untergliederungen ausgeschriebenen Wettbewerben, in der Förderung des Breitensports und des Nachwuchses durch Einrichtung von Übungsstunden. Darüber hinaus erfolgt die Förderung des Leistungssports durch Entsendung von Einzelschützen und Mannschaften zu Lehrgängen und überörtlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Schützengesellschaft ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Die Schützengesellschaft tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweiligen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Schützengesellschaft.

§ 3 – Geschäftsjahr –

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vereinsämter –

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitgliedschaft –

Die Gesellschaft besteht aus:

- 1.) ordentlichen aktiven Mitgliedern
- 2.) außerordentlichen Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Voraussetzungen hierfür bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft –

Mitglied der Schützengesellschaft kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 – Aufnahmefolgen –

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 – Mitgliedsrechte –

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Schützengesellschaft teilzunehmen.

Die ordentlichen aktiven Mitglieder i.S. des § 5 genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die außerordentlichen Mitglieder i.S. des § 5 haben kein aktives und passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.

Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung der Schützengesellschaft ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und musikalischen Bestrebungen und Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen der Schützengesellschaft gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Schießanlage. Die Schießstand- und Hausordnung sind einzuhalten. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung i.S. des § 10 verpflichtet. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 – Beitrag-

Alle Mitglieder i.S. des § 5 haben Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, zu zahlen. Die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder, die den Beitrag nach Ablauf der Fälligkeiten nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 11 – Austritt –

Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Gesellschaft. Ausgegebene Schützenpässe sind mit der Kündigung zurückzugeben.

§ 12 – Ausschluss –

Durch Beschluss des Vorstands, bei dem mind. 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe können sein:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Schützengesellschaft, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schützengesellschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss des betroffenen Mitglieds ist durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt, steht dem ausgeschlossenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Organe der Gesellschaft

§ 13 – Vereinsorgane –

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 14 – Mitgliederversammlung –

Die erste Mitgliederversammlung soll bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich erfolgen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Die Einladung zu weiteren Mitgliederversammlungen soll 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich erfolgen. Schriftlich erfasst auch die Versendung der Einladung per Email.

§ 15 – Aufgaben der Mitgliederversammlung –

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle in dieser Satzung genannten Aufgaben sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder sowie wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt werden.

Weitere Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 – Außerordentliche Versammlung –

Der Vorsitzende oder dessen Vertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 – Vorstand –

Der Vorstand besteht aus:
dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Schriftführer,
dem 1. und 2. Schatzmeister,

dem Vereinsschießsportleiter,
dem Festausschussvorsitzenden,
dem Musikleiter

Der Vereinsschießsportleiter und der Musikleiter müssen die vom DSB und vom NSSV geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Vereinsschießsportleiter, der Musikleiter und der Festausschussvorsitzende können sich im Fall der Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

Vorstand der Gesellschaft i.S. des § 26 (2) BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 – Erweiterter Vorstand –

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 17
- b) den Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt,
- c) dem ranghöchsten Mitglied des Offizierskorps oder dessen Vertreter
- d) dem bzw. der Leiter/in der Damenschießgruppe oder deren Vertreter
- e) dem bzw. der Jugendleiter/in oder deren Vertreter
- f) dem bzw. der Koboldleiter/in oder deren Vertreter
- g) dem bzw. der Pressewart/in
- h) dem bzw. der Gerätewart/in
- i) dem bzw. der Vorsitzenden des Heimausschusses

Der Jugendleiter muss die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 19 – Vorstandswahlen –

Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres per Stimmzettel. Bei Einzelkandidaten kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber der die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Es werden zusammen gewählt:

- a) 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, 2. Schatzmeister, 1. Schriftführer, Festausschussvorsitzender
- b) 2. Vorsitzender, 1. Schatzmeister, 2. Schriftführer, Vereinsschießsportleiter, Musikleiter.

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Beisitzer des Erweiterten Vorstands gewählt. Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Danach wählt die nächste Mitgliederversammlung bis zum Ende der regulären Wahlperiode einen Nachfolger.

§ 20 – Kassenprüfung –

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre und es wird jährlich 1 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 21 – Haftung –

Für die aus dem Schießbetrieb und musikalischen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Schießstand und in den Räumen der Gesellschaft haftet diese gegenüber den Mitgliedern und deren Gästen nicht. Bei einer eventuellen Untervermietung ist die Haftung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 22 – Auflösung der Gesellschaft –

Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer oder bei deren Abwesenheit deren entsprechenden Vertreter zu Liquidatoren bestellt. Deren Recht und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei der Auflösung der Gesellschaft sowie beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schießsports und des Musikwesens zu verwenden hat.

Mit der Zustimmung des Finanzamtes kann das Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung mit der Auflage überlassen werden, dieses für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten, um es im Falle einer Neugründung der Gesellschaft dieser inklusive der aufgelaufenen Zinsen wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 23 – Daten und Datenschutz –

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder i.S. des § 5 der Satzung werden von der SGes Kl. Hehlen gespeichert, übermittelt und verändert gem. den Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie den übrigen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen und sonstwie zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus fort.

Die SGes Kl. Hehlen unterwirft sich der Aufsicht und Kontrolle der Datenschutzbeauftragten der übergeordneten Verbände.

§ 24 – Geschäftsordnung –

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Diese wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 25 – Inkrafttreten der Satzung –

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2018 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.01.2000 eingeführte Satzung.

Celle, den 26.01.2018

Hartmut Ensslen
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Knoop
2. Vorsitzender